

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 39/006/2014

öffentlich

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Herr Stefan Senftleben	Datum: 15.08.2014 Az.: 39-11-39006119
---	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	15.09.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2014	Vorberatung
Kreistag	25.09.2014	Beschluss

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (*Anlage 1*) wird unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Gebührenbedarfsberechnung (*Anlage 2*) beschlossen.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz
Bearbeiter/in: Herr Stefan Senftleben

Datum: 15.08.2014
Az.: 39-11-39006119

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Anlass der Vorlage:

Die Gebührenbedarfsberechnung hat für den Zeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 eine Kostenüberdeckung ergeben. Daher ist eine Änderung der Gebührensatzung für die zukünftigen Überwachungsaufgaben, die sich in einem großen Fleischzerlegungsbetrieb ergeben, erforderlich.

Sachverhaltsdarstellung:

Für Kontrollen in einem Fleischzerlegungsbetrieb werden nach der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.07.2007, geändert mit Änderungssatzung vom 16.12.2013, Gebühren erhoben. Zur Überprüfung der Gebührenhöhe ist die Verwaltung gehalten, jährlich eine Gebührenbedarfsberechnung durchzuführen. Die Gebührenbedarfsberechnung für den Zeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 ist beigelegt (*Anlage 2*).

Aus der Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich, dass jährlich für Amtshandlungen im Rahmen der Überwachung des hiesigen Zerlegungsbetriebes voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von rund 141.200,00 € entstehen werden. Unter Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes würde sich voraussichtlich ein jährliches Gebührenaufkommen von 169.750,00 € ergeben. Dies entspricht rechnerisch einem Kostendeckungsgrad von rund 120 %. Der Gebührensatz ist daher neu zu kalkulieren. Eine Kostendeckung ist bei einem Gebührensatz von 4,05 € je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch gegeben.

Die Senkung des Gebührensatzes von 4,85 € je Tonne auf 4,05 € je Tonne hat ihre Ursache in organisatorischen Veränderungen in einem großen, europaweit tätigen Fleischverarbeitungs- und Fleischzerlegungsbetrieb. Der im Kreis Mettmann ansässige Betriebsteil wurde verkleinert, die Tätigkeiten wurden auf die Zerlegung von Tierteilen konzentriert. Dies führt auch zu organisatorischen Veränderungen in der Kontrolle des Betriebes.

Die risikoorientierte Überwachungszeit beträgt derzeit 9 Stunden pro Arbeitstag. Kalkuliert wurde jedoch bei der letzten Gebührenbedarfsberechnung mit 11 Stunden pro Arbeitstag. Aufgrund der Reduzierung der Überwachungszeiten entstehen geringere Kosten für die Überwachung des Zerlegungsbetriebes. Zur Vermeidung einer Kostenüberdeckung ist die Gebühr zu senken.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist als Anlage 1 beigelegt. Die sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergebende Gebühr führt zu einer Änderung des Gebührensatzes in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	02	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	02.04	Verbraucherschutz / Veterinärwesen
Produkt	02.04.01	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

Ergebnisplan (EP)	2014	2015	2016	2017
Ertrag	250.000	222.000	222.000	222.000
Aufwand				

Finanzplan (FP)	2014	2015	2016	2017
Einzahlung	250.000	222.000	222.000	222.000
Auszahlung				

☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☐ ja ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein
--	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Anlagen